

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 97 Abs. 1 Satz 3 und 6 i.V.m. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg (THA) folgende Satzung:

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums „Nachhaltige intelligente Technologien für eine ressourcenoptimierte Produktion (NITRO)“ an der Technischen Hochschule Augsburg in Kooperation mit der Technischen Hochschule Deggendorf und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 05.12.2024 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 10.11.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gutachter“ der Wortlaut „sowie Prüferin oder Prüfer“ eingefügt.

In § 10 Abs. 5 Nr. 1 wird nach „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a“ die Gesetzesbezeichnung „AVBayHIG“ eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 4 wird der Wortlaut „dennoch für laufende“ gestrichen und durch „weiterhin im laufenden“ ersetzt. Nach dem Wort „Promotionsverfahren“ erfolgt der Einschub des Wortlautes „betreuen und“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „prüfenden“ ersetzt durch das Wort „übrigen“.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „Die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission, mit Ausnahme des Vorsitzenden,“ gestrichen und durch den Wortlaut „Der Erstgutachter und der Zweitgutachter“ ersetzt.

Im Anschluss an Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Soll auf Grundlage der ersten beiden Gutachten die Bestnote vergeben werden oder liegen die Noten von Erst- und Zweitgutachten mehr als eine Notenstufe auseinander, erstellt der weitere Prüfer nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 ebenfalls ein eigenständiges und unabhängiges schriftliches Gutachten, welches eine Note nach der Notenskala gemäß § 24 Abs. 3 enthalten muss.“.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „allen prüfenden“ wird durch den Wortlaut „den gem. § 18 Abs. 1 zur Notenvergabe berechtigten“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 Satz 2 erfolgt vor dem Wort Mitglieder der Einschub des Wortes „prüfenden“.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut „allen prüfenden“ ersetzt durch den Wortlaut „den gem. § 18 Abs. 1 zur Notenvergabe berechtigten“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 15. August 2026 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 28.07.2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 01.08.2026.

Augsburg, den 01.08.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident